

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) i.d.F.vom 21.11.2022**

Aufgrund von §§ 4, 10 Abs. 2, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Abs. 2, 9, 11, 13, 20, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2, 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 2, 11 des Landesgebührengesetzes, § 34 Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 21.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mössingen**

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mössingen in der Fassung vom 19.09.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. § 7 Inkrafttreten wird geändert durch:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2016 außer Kraft.

Artikel 2**Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 03.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

§ 30a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. § 32 Inkrafttreten wird geändert durch:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2014 außer Kraft.

Artikel 3 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 01.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. § 22 In-Kraft-Treten wird geändert durch:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2008 außer Kraft.

Artikel 4 Änderung der Benutzungssatzung für die Sportanlagen der Stadt Mössingen

Die Benutzungssatzung für die Sportanlagen der Stadt Mössingen in der Fassung vom 30.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. § 14 Inkrafttreten wird geändert durch:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2009 außer Kraft.

Artikel 5
Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung
städtischer Einrichtungen

Die Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Einrichtungen bei Veranstaltungen in der Fassung vom 30.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. § 8 Inkrafttreten wird geändert durch:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2001 außer Kraft.

Artikel 6
Änderung der Benutzungssatzung für
Veranstaltungsräume der Stadt Mössingen

Die Benutzungssatzung für Veranstaltungsräume der Stadt Mössingen in der Fassung vom 30.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. § 12 Inkrafttreten wird geändert durch:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2009 außer Kraft.

Artikel 7
Änderung der Benutzungsordnung für den
Wohnmobilstellplatz

Die Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz in der Fassung vom 05.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13 Inkrafttreten:

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05.08.2016 außer Kraft.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Mössingen, 22.11.2022/23.03.2023

Michael Bulander
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung vom:	öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt:	in Kraft getreten am:
21.11.2022	25.11.2022/24.03.2023	01.01.2023